

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

18-2025

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Thurland	04.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	06.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	17.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	9	0	0
Ortschaftsrat Retzau	25.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Schierau	26.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	4	1	0
Ortschaftsrat Marke	31.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	08.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	8	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	08.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	03.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	4	0	1
Stadtrat	25.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Neufassung der Satzung zum Schutz des Baum-, Hecken- und Strauchbestandes in der Stadt Raguhn-Jeßnitz - Baumschutzsatzung-

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die bisher geltende Baumschutzsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz stammt aus dem Jahre 2017 und ist nunmehr an aktuelle gesetzliche Gegebenheiten/Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) anzupassen.

Im Zuge dessen wurden auch Inhalte aus der Satzung entfernt, die im Bundesnaturschutzgesetz oder dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt sind. Neu aufgenommen wurde das Erfordernis einer Ausgleichzahlung, wenn Ersatzpflanzungen nicht vorgenommen werden können.

Die bisherige Anlage 2 ist vollständig entfallen. Diese enthielt Bereiche im Stadtgebiet, die einem besonderen Schutz unterliegen.

Anlage 1: Baumschutzsatzung vom 20.07.2017

Anlage 2: Neufassung der Baumschutzsatzung im Entwurf nach Anhörung der Ortschaftsräte

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
 §§ 22 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
 § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Satzung zum Schutz des Baum-, Hecken- und Strauchbestandes in der Stadt Raguhn-Jeßnitz – **Baumschutzsatzung** – in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 18-2025

Die Anhörungen der Ortschaften ist zwischenzeitlich erfolgt mit folgenden Ergebnissen:

Ergebnisse aus den Anhörungen der Ortschaften

OS Altjeßnitz 08.04.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Jeßnitz (Anhalt) 08.04.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Marke 31.03.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Raguhn 17.03.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Thurland 04.03.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Tornau v. d. H. 06.03.2025:

Ohne Anfragen einstimmig angenommen

OS Retzau 25.03.2025:

Mit Änderungswünschen wie folgt angenommen:

Der Ortschaftsrat spricht sich gegen nachfolgende Festlegungen aus (Veto):

- § 2 Abs. 2 d, e
(2) ~~Geschützt sind:~~
 - d. ~~alle freiwachsenden Sträucher mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,50 m über dem Erdboden,~~
 - e. ~~abgestorbene Bäume, wenn sie als Habitat dienen,~~

Prüfergebnis der Verwaltung:

Um sicherzustellen, dass diese Schutzräume erhalten bleiben und um wertvolle Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, soll auf § 2 Abs. 2 d nicht verzichtet werden. Stattdessen wird die Wuchshöhe freiwachsender Sträucher auf mindestens 3 Meter wie folgt erhöht:

- d. alle freiwachsenden Sträucher mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3,00 m über dem Erdboden,

Gemäß § 54 BNatSchG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützt. Demnach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies bedeutet, dass vor Entnahme abgestorbener Bäume geprüft wird, ob sich darin Brut- oder Nistplätze bzw. eventuelle Winterquartiere befinden. Ist dies

nicht der Fall, steht einer Genehmigung zur Entnahme/Fällung nichts entgegen. Die im Entwurf der Satzung aufgeführte Regelung bleibt damit unverändert bestehen:

e. abgestorbene Bäume, wenn sie als Habitat dienen,

- § 2 Abs. 3 c (Ausnahmen)
~~(3) Diese Satzung gilt nicht für~~
c. ~~Nadelbäume (mit Ausnahme von Ginko, Coloradotanne, Hemlocktanne, Eiben, Sumpfyypressen, Zedern und Urweltmammutbaum),~~

Prüfergebnis der Verwaltung:

Die im Satzungsentwurf genannten Arten von Nadelbäumen sind aus besonderen Gründen schutzwürdig:

- Ø Ginko: lebendes Fossil, älteste Baumart der Welt
- Ø Coloradotanne: anfällig für Klimawandel, soll geschützt werden, um ihre Population (Art) zu erhalten
- Ø Hemlocktanne: anfällig für Klimawandel, soll geschützt werden, um ihre Population (Art) zu erhalten
- Ø Eiben: Aufgrund der Seltenheit und Bedrohung steht der Taxus auf der Roten Liste der Internationalen Union für die Bewahrung der Natur (IUCN).
- Ø Sumpfyypressen: Die Sumpfyypresse ist eine anpassungsfähige Art und die Bäume sind ein wichtiger Bestandteil von Feuchtgebieten. Seltenes natürliches Vorkommen in Deutschland, soll geschützt werden, um ihre Population (Art) zu fördern.
- Ø Zedern: Aufgrund der Seltenheit und Bedrohung stehen verschiedene Zedernarten auf der Roten Liste der Internationalen Union für die Bewahrung der Natur (IUCN).
- Ø Urweltmammutbaum: Wiederentdecktes Fossil. Aufgrund der Bedrohung steht der Urweltmammutbaum auf der Roten Liste der Internationalen Union für die Bewahrung der Natur (IUCN)

Aus diesen Gründen bleibt § 2 Abs. 3c im Satzungsentwurf unverändert.

- c. Nadelbäume (mit Ausnahme von Ginko, Coloradotanne, Hemlocktanne, Eiben, Sumpfyypressen, Zedern und Urweltmammutbaum),
- § 6 - Wertgutachten für den zu beseitigenden Landschaftsbestand zu erbringen - Veto: § 6 Abs. 1 letzter Satz
 - (6) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 5 sind mindestens einen Monat vor geplanter Umsetzung der Maßnahme durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich mit Begründung zu beantragen.
Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - Anschrift des Antragsstellers/Nutzungsberechtigten

- Anschrift des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht Antragsteller ist
- Ggf. Vollmacht des Grundstückseigentümers
- Angaben zum Standort der geschützten Landschaftsbestandteile (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben zur Baum- bzw. Gehölzart, Stückzahl, Angabe des Stammumfangs bzw. Höhe x Breite x Länge der Hecke
- Bestandsplan/-skizze, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort bzw. flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- Darstellung der beabsichtigten Maßnahme,
- Geplanter Ausführungszeitpunkt,
- Antragsbegründung (bei Baumaßnahmen zusätzlich unter Vorlage von Baugenehmigungen)
- Angaben zum Standort der geplanten Ersatzpflanzung
- Datum und Unterschrift des Antragsstellers.

~~Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.~~

Prüfergebnis der Verwaltung:

Der Vorschlag des Ortschaftsrates Retzau wird entsprechend umgesetzt, da Wertgutachten für Bäume inzwischen sehr teuer sind und es sehr schwer ist, entsprechende Gutachter hierfür zu finden.

~~Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.~~

- Verfahren bei Bauvorhaben - zu pauschal

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei Hecken mit flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

Prüfergebnis der Verwaltung:

Der Erhalt und die Sicherung des artenreichen Baumbestandes in der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist eine wichtige kommunale und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Bebauungspläne in der Einheitsgemeinde enthalten planungsrechtliche Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b auf privaten Grundstücken.

Aus diesem Grunde bleibt die im Entwurf vorgesehene Regelung nahezu unverändert erhalten. Es handelt sich um eine Regelung, die in nahezu allen vergleichbaren Satzungen in Sachsen-Anhalt zu finden ist. Dargelegt wurde nicht, weshalb der Wortlaut zu pauschal sein sollte. Ergänzt wird lediglich der Verweis auf § 2 Absatz 2, der die geschützten Landschaftsbestandteile enthält:

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen **gem. § 2 Abs. 2** geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei Hecken mit flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

- Ersatzpflanzung § 8 Ausgleichszahlung, wenn man auf seinem Grundstück keinen Ersatz pflanzen kann - Ersatzpflanzung außerhalb des Grundstückes müsste möglich sein - Veto: § 8 Abs. 2

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen von Bäumen auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 350 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingedommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

Prüfergebnis der Verwaltung:

Hier wurde vom Ortschaftsrat Retzau nicht dargelegt, wo Antragssteller alternativ Ersatzbepflanzungen –außer auf dem eigenen Grundstück- vornehmen sollen/können.

Es dürfte eher selten vorkommen, dass Nachbarn bereit sind, Ersatzbepflanzungen auf ihrem Grundstück zu dulden.

Wenn die Grundstückgegebenheiten Ersatzbepflanzungen nicht im erforderlichen Maß zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

Ist keinerlei Ersatzbepflanzung möglich, dienen Ausgleichszahlungen an die Stadt dem Zweck, dass diese über die Art, die Größe und den Standort des Ersatzes selbst bestimmen kann. Aus Rechtssicherheitsgründen wird die im Entwurf der Satzung enthaltene Regelung konkretisiert wie folgt:

§ 8 Abs. 2

- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen von Bäumen auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 350 € je beseitigtem Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), ~~der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre,~~ an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 8 Abs. 4

- (4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen von Sträuchern auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 50 € je beseitigtem Strauch (hierin enthalten sind der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), ~~der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre,~~ an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 8 Abs. 6

- (6) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen für beseitigte Hecken auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 50 € je Meter entfernter Hecke (hierin enthalten sind der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), ~~der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre,~~ an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

- Vorschlag: Aus dieser Satzung sollten die Hausgärten rausgenommen werden!

Prüfergebnis der Verwaltung:

Den Bestimmungen des BNatSchG unterliegen nicht nur öffentliche Grundstücke, sondern insbesondere Privatgrundstücke. Ansonsten wäre eine Konkretisierung der gesetzlichen Gegebenheiten durch Satzung überflüssig.

Die Satzung dient dem Zweck, festzulegen, welche Landschaftsbestandteile auf allen Grundstücken, die im Stadtgebiet Raguhn-Jeßnitz liegen, geschützt werden – dazu gehören ebenso Hausgärten. Festlegungen hierzu treffen zudem auch die bestehenden Bebauungspläne der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Aus diesem Grunde bleiben die beabsichtigten Regelungen der Satzung auch für Hausgärten unverändert bestehen.

OS Schierau 26.03.2025:

Mehrheitlich angenommen mit folgenden Änderungswünschen:

- Ergänzung §2 (3) um f) „gilt nicht für Wohngrundstücke“ und Streichung (3) d) „von Wald auf Hausgrundstücken“
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Obstbäumen auf Streuobstwiesen),
 - b. Bäume, Hecken und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Nadelbäume (mit Ausnahme von Ginko, Coloradotanne, Hemlocktanne, Eiben, Sumpfyypressen, Zedern und Urweltmammutbaum),
 - d. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA), mit Ausnahme von ~~Wald auf Hausgrundstücken und~~ anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - e. Bäume, Hecken und Sträucher in Kleingärten und Dauerkleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
 - f. **Wohngrundstücke.**

Prüfergebnis der Verwaltung:

§ 2 Abs. 3 d)

Da das LWaldG LSA bestimmt, was unter dem Begriff Wald zu verstehen ist, wird der Wortlaut des § 2 Abs. 3 d. wie folgt geändert:

(3) Diese Satzung gilt nicht für

...

- d. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA), mit Ausnahme von ~~Wald auf Hausgrundstücken~~ Flächenmehrbestand von

Bäumen und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,

...

§ 2 Abs. 3 (neu f. Wohngrundstücke)

Den Bestimmungen des BNatSchG unterliegen nicht nur öffentliche Grundstücke, sondern insbesondere Privatgrundstücke. Ansonsten wäre eine Konkretisierung der gesetzlichen Gegebenheiten durch Satzung überflüssig.

Die Satzung dient dem Zweck, den Erhalt von Bäumen auf Wohngrundstücken sicherzustellen und ihre Zerstörung zu verhindern. Die Bäume auf Wohngrundstücken leisten einen wertvollen Beitrag zur Umwelt, Biodiversität und Lebensqualität in der Stadt. Bäume auf den Wohngrundstücken prägen das Stadtbild ebenso wie Bäume im öffentlichen Raum.

Bebauungspläne in der Stadt Raguhn-Jeßnitz enthalten planungsrechtliche Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b auf privaten Grundstücken.

Aus diesem Grunde ist die Aufnahme des Punktes f. als Ausnahme vom Geltungsbereich der Satzung nicht möglich.

- Änderung § 2 Abs. 2 a. von 50 cm auf 80 cm

(2) Geschützt sind:

- a. Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens ~~50~~ 80 cm beträgt,

Prüfergebnis der Verwaltung:

Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm haben eine Durchschnittshöhe von ca. 10 m und ein ungefähres Alter von 30 – 35 Jahre. Somit sollen Bäume ab einer Standzeit von 30 Jahren geschützt werden. Damit steht das genannte Maß von 50 cm in einer guten Relation und bleibt bestehen.

Der Satzungsentwurf wurde entsprechend den Prüfergebnissen der Verwaltung angepasst und ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.